

**Hochschulanzeiger
Nr. 170/2021 vom 2. Juli 2021**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 4 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 15 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 22 Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Pflege) vom 23. April 2015**

- S. 25 Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Praxisanleitung im Hebammenstudium“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 32 Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**
- S. 33 Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 37 Berufsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW Hamburg)**

**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Masterstudiengangs Automatisierung
an der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 3. Juni 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. Juni 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 22. April 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Informations- und Elektrotechnik vom 15. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 29. Mai 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 142/2019, S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Zeile 7 erhält folgende neue Fassung:

7	Seminar Autonome Systeme	ASS	Sem	SS WS	14	1,00	1,5	2	-	R (SL)	0,1071
---	---------------------------------	-----	-----	----------	----	------	-----	---	---	--------	--------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium im Masterstudiengang Automatisierung aufgenommen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 3. Juni 2021

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Mechatronik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 17. Juni 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. Juni 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 HmbHG Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Juni 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau vom 6. Mai 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

PRÄAMBEL

Unter dem Begriff „Mechatronik“ versteht man die funktionelle aber auch räumliche Integration maschinenbaulicher und elektronischer Komponenten sowie der Informationsverarbeitung in einem Gerät oder System. Dieses interdisziplinäre Fachgebiet schlägt also eine Brücke zwischen den Inhalten der Studiengänge des Maschinenbaus, des Fahrzeug- oder Flugzeugbaus, der Elektrotechnik und der Informatik.

Das Kernstudium des Bachelorstudienganges schafft die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. In der Profilbildung des Studienganges wird das Wissen im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Hauptpraktikum, ein Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei Projekten, Konstruktions- und Planungsarbeiten und Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen

Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

1. ABSCHNITT: AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

§ 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

2. ABSCHNITT: PRAKTISCHE STUDIENZEITEN

§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile

3. ABSCHNITT: MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 5 Modularisierung des Lehrangebots

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

4. ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN

§ 7 Prüfungsformen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Ablegen der Prüfungen

§ 10 Bewertung und Benotung

5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT: AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Mechatronik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Mechatronik mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP) beträgt dreieinhalb Jahre (7 Semester). Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Das Studium besteht aus dem theoretischen und anwendungsorientierten Kernstudium und dem Vertiefungsstudium. Durch eine bestimmte Auswahl der Wahlpflichtmodule können verschiedene Studienschwerpunkte gewählt werden. Innerhalb der letzten drei Semester des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung. Das Studium endet mit der im siebten Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

§ 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird der Studiengang und in das Zeugnis werden der Studiengang und, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind, der Studienschwerpunkt aufgenommen.

2. ABSCHNITT: PRAKTISCHE STUDIENZEITEN

§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen durchgeführt werden. Sie wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Vorpraxis besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Betrieben mit der jeweiligen Dauer von ca. 2 Wochen (plus/minus eine Woche) aber in Summe in mindestens 13 Wochen zu absolvieren sind. Diese Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. spanlose Fertigungsverfahren/Urformen, 4. Fügetechnik, 5. Grundlehrgang Elektrotechnik, 6. Montage und Kontrolle sowie 7. Konstruktion. Näheres regelt die Ausbildungsrichtlinie für das Grundpraktikum des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Studiengang Mechatronik.

(2) Im siebten Fachsemester ist das Hauptpraktikum vorgesehen. Es dauert 14 Wochen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Hauptpraktikum des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Studiengang Mechatronik.

(3) Voraussetzungen für die Durchführung des Hauptpraktikums sind die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres einschließlich der Vorpraxis und des Beratungsgesprächs zur Schwerpunktwahl.

(4) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des Hauptpraktikums müssen die Studierenden gegenüber der*dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Die Beauftragten stellen die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und Hauptpraktikums fest.

3. ABSCHNITT: MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 5 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Für den Studiengang und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz 2. In den ersten zwei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der Module didaktisch begründet. Es wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Studium und Lehre. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ	Kurzzeichen
Sem	Semester
G	Gewichtung
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Crédit Points, Leistungspunkte

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

KGP	Kleingruppenprojekt
Koll	Kolloquium
Pi	Projekt
Prak	Laborpraktikum oder Laborübung
S	Seminar
SeU	Seminaristischer Unterricht
Üb	Übung

Prüfungsformen (PF)

BAR	Bachelorarbeit
H	Hausarbeit
KN	Konstruktionsarbeit
KO	Kolloquium
LA	Laborabschluss
PJ	Projekt
PP	Portfolio-Prüfung
R	Referat

Prüfungsarten (PA)

SL	Studienleistung (unbenotet)
PL	Prüfungsleistung (benotet)
PVL	Prüfungsvorleistung

(2) Für den Studiengang Mechatronik sind im ersten Studienjahr in jeder der nachstehend genannten Lehrveranstaltungen die aufgeführten Prüfungsvor-, Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	S e m	SWS	PF (PA)	G	CP
Mathematik 1							6	6
Mathematik 1	MA1	45	SeU	1	5	K (PL)		
Mathematik 1 Übung	MAÜ1	15	Üb		1			
Technische Mechanik A							6	6
Technische Mechanik A	TMA	45	SeU	1	5	K, M, PP (PL)		
Technische Mechanik A Übung	TMÜA	15	Üb		1			
Grundlagen der Elektrotechnik 1							5	5
Grundlagen der Elektrotechnik 1	GE1	45	SeU	1	3	K, M(PL)		
Grundlagen der Elektrotechnik 1 Laborpraktikum	GEP1	15	Prak		1		1	LA (PVL)
Konstruktion 1							5	5
Konstruktion 1	KO1	45	SeU	1	2	K, M (PL)		
Konstruktion 1 Laborpraktikum	KOP1	15	Prak		2		LA (PVL)	
Programmiertechniken 1							5	5
Programmiertechniken 1	PR1	45	SeU	1	3	K, M, H, R (PL)		
Programmiertechniken 1 Laborpraktikum	PRP1	15	Prak		1		LA (PVL)	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	S e m	SWS	PF (PA)	G	CP	
Mathematik 2							6	6	
Mathematik 2	MA2	45	SeU	2	5	K (PL)			
Mathematik 2 Übung	MAÜ2	15	Üb		1				
Technische Mechanik B							5	5	
Technische Mechanik B	TMB	45	SeU	2	4	K, M, PP (PL)			
Technische Mechanik B Übung	TMÜB	15	Üb		1				
Grundlagen der Elektrotechnik 2							5	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 2	GE2	45	SeU	2	3	K, M (PL)			
Grundlagen der Elektrotechnik 2 Laborpraktikum	GEP2	15	Prak		1		LA (PVL)		
Konstruktion 2							6	6	
Konstruktion 2	KO2	45	SeU	2	3	K, M (PL)			
Konstruktion 2 Laborpraktikum	KOP2	15	Prak		1		LA (PVL)		
Konstruktion 2 Hausarbeit	KOH2	5	KGP		1		KN (SL)		
Programmiertechniken 2							5	5	
Programmiertechniken 2	PR2	45	SeU	2	3	K, M, H, R (PL)			
Programmiertechniken 2 Laborpraktikum	PRP2	15	Prak		1		LA (PVL)		
Elektronik							5	5	
Elektronik	EL	45	SeU	2	3	K, M (PL)			
Elektronik Laborpraktikum	ELP	15	Prak		1		LA (PVL)		

(3) Nachstehend sind die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres und die in diesen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen aufgeführt.

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Konstruktion 3							6	6
Konstruktion 3	KO3	45	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
Konstruktion 3 Laborpraktikum	KOP3	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Konstruktion 3 Hausarbeit	KOH3	5	KGP		1	KN (SL)	-	
Mechatronische Systeme 1							5	5
Mechatronische Systeme 1	MS1	45	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
Mechatronische Systeme 1 Laborpraktikum	MSP1	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Systems und Software Engineering							5	5
Systems und Software Engineering	SE	45	SeU	3	3	K, M, H, R (PL)	-	
Systems und Software Engineering Laborpraktikum	SEP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Digitaltechnik							5	5
Digitaltechnik	DT	45	SeU	3	3	K, M (PL)	-	
Digitaltechnik Laborpraktikum	DTP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Fertigungstechnik							5	5
Fertigungstechnik	FT	45	SeU	3	3	K, M, H, PP (PL)	-	
Fertigungstechnik Laborpraktikum	FTP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Werkstoffkunde							5	5
Werkstoffkunde	WK	45	SeU	3	4	K, M (PL)	-	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Mechatronische Systeme 2							10	5
Mechatronische Systeme 2	MS2	45	SeU	4	3	K, M (PL)	-	
Mechatronische Systeme 2 Laborpraktikum	MSP2	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Automatisierungstechnik 1							10	5
Automatisierungstechnik 1	AT1	45	SeU	4	3	K, M (PL)	-	
Automatisierungstechnik 1 Laborpraktikum	ATP1	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Methodisches Konstruieren							10	5
Methodisches Konstruieren	MK	45	SeU	4	2	K, M, H (PL)	-	
Methodisches Konstruieren Laborpraktikum	MKP	15	Prak		2	LA (PVL)	-	
Mikroprozessortechnik							10	5
Mikroprozessortechnik	MP	45	SeU	4	3	K (PL)	-	
Mikroprozessortechnik Laborpraktikum	MPP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Sensorik und EMV							10	5
Sensorik und EMV	EM	45	SeU	4	3	K, M (PL)	-	
Sensorik und EMV Laborpraktikum	EMP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermo- und Fluidodynamik							10	5
Thermo- und Fluidodynamik	TF	45	SeU	4	3	K, M (PL)	-	
Thermo- und Fluidodynamik Laborpraktikum	TFP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Automatisierungstechnik 2							10	5
Automatisierungstechnik 2	AT2	45	SeU	5	3	K, M (PL)	-	
Automatisierungstechnik 2 Laborpraktikum	ATP2	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Bussysteme							10	5
Bussysteme	BU	45	SeU	5	3	K (PL)	-	
Bussysteme Laborpraktikum	BUP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Mechatronisches Design							10	5
Mechatronisches Design	MD	45	SeU	5	3	K, M, H (PL)	-	
Mechatronisches Design Laborpraktikum	MDP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Bachelorprojekt							-	6
Grundlagen Projektmanagement	PM	45	SeU	5	1	PJ, PP, H, M (SL)	-	
Bachelorprojekt	BP	5	KGP		3			
Integrationsfächer							-	6
Integrationsfach 1	IF1	22	S	5/6	3	R, PP, H, M (SL)	-	
Integrationsfach 2	IF2	22	S	5/6	3	R, PP, H, M (SL)	-	
Studienarbeit							16	8
Studienarbeit	HA	1	Pi	6	-	PJ, PP, H, M (PL)	-	-

(4) Im fünften und/oder sechsten Fachsemester müssen die Studierenden Integrationsfächer belegen. Diese sind Fächer, die den Studierenden ermöglichen, übergreifendes oder in Grenzgebieten zum Curriculum des Studiengangs liegendes Wissen und Methoden zu erlangen. Fachlich kann es sich hierbei um die Vermittlung von Softskills wie auch um vertiefende fachliche Themenstellungen handeln. Die Integrationsfächer werden den Studierenden durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben. Die Studierenden müssen in Summe 6 CP in mindestens zwei Integrationsfächern erfolgreich belegen. Werden darüber hinaus CP erbracht, verfallen diese.

(5) Im fünften und sechsten Fachsemester müssen die Studierenden aus den nachfolgenden Angeboten der drei Studienschwerpunkte mindestens fünf Module wählen. Dabei hat die oder der Studierende die Möglichkeit, alle Module aus einem Studienschwerpunkt oder aus verschiedenen Studienschwerpunkten zu wählen. Wahlweise können Prüfungsleistungen in bis zu zwei anderen, anderen Hochschule erbracht werden. In diesem Fall ist die Anrechnung der darin zu erbringenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung zu beantragen.

(6) Wenn in mehr als den fünf Modulen Prüfungsleistungen erbracht wurden, hat die*der Studierende spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit fünf Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Bis zu drei überzählige Module können auf Antrag als Zusatzmodule im Zeugnis und aufgenommen werden, dabei werden sie nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen. Der jeweilige Studienschwerpunkt wird nur dann im Zeugnis aufgeführt, wenn mindestens vier Module eines Studienschwerpunktes erfolgreich abgelegt worden sind. Die Studienarbeit kann von der *dem Prüfer*in einem Studienschwerpunkt zugeordnet werden.

(7) Bei den drei Studienschwerpunkten gemäß Absatz 5 handelt es sich um:

- Robotik (Absatz 8)
- Dynamik der Antriebe (Absatz 9)
- Mechatronik im Fahrzeug- und Flugzeugbau (Absatz 10)

(8) Zum Studienschwerpunkt Robotik gehören die folgenden fünf Module:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Aktorik							10	5
Aktorik	AK	45	SeU	5	3	K, M (PL)	-	
Aktorik Laborpraktikum	AKP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Bildverarbeitung							10	5
Bildverarbeitung	BV	45	SeU	6	3	K, M, R, H (PL)	-	
Bildverarbeitung Laborpraktikum	BVP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Industrielle Logistik							10	5
Industrielle Logistik	ILOG	45	SeU	6	3	K, M, PP (PL)	-	
Industrielle Logistik Laborpraktikum	ILP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Robotertechnik							10	5
Robotertechnik	RO	45	SeU	6	3	K, M, PP (PL)	-	
Robotertechnik Laborpraktikum	ROP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Sensorik							10	5
Sensorik	SN	45	SeU	6	3	K, M (PL)	-	
Sensorik Laborpraktikum	SNP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	

(9) Zum Studienschwerpunkt Dynamik der Antriebe gehören die folgenden fünf Module:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Elektrische Antriebstechnik							10	5
Elektrische Antriebstechnik	EA	45	SeU	5	3	K, M (PL)	-	
Elektrische Antriebstechnik Laborpraktikum	EAP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Werkzeugmaschinen							10	5
Werkzeugmaschinen	WM	45	SeU	6	3	K, M, H (PL)	-	
Werkzeugmaschinen Laborpraktikum	WMP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Leistungselektronik							10	5
Leistungselektronik	LE	45	SeU	6	3	K, M (PL)	-	
Leistungselektronik Laborpraktikum	LEP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Fluidtechnik							10	5
Fluidtechnik	FD	45	SeU	6	3	K, M (PL)	-	
Fluidtechnik Laborpraktikum	FDP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Maschinendynamik							10	5
Maschinendynamik	DY	45	SeU	6	3	K, M, H, Pj (PL)	-	
Maschinendynamik Laborpraktikum	DYP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	

(10) Zum Studienschwerpunkt Mechatronik im Fahrzeug- und Flugzeugbau gehören die folgenden fünf Module:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Simulation und Identifikation Dynamischer Systeme							10	5
Simulation und Identifikation Dynamischer Systeme	SI	45	SeU	5	2	K, M (PL)	-	
Simulation und Identifikation Dynamischer Systeme Laborpraktikum	SIP	15	Prak		2	LA (PVL)	-	
Adaptronik							10	5
Adaptronik	AD	45	SeU	6	3	K, M (PL)	-	
Adaptronik Laborpraktikum	ADP	15	Prak		1	LA (PVL)	-	
Faserverbundtechnologie							10	5
Faserverbundtechnologie	FV	45	SeU	6	4	K, M, R, H (PL)	-	
Elektrische Kabinensysteme							10	5
Elektrische Kabinensysteme	EK	45	SeU	6	4	M (PL)	-	
Aktive Fahrwerksysteme							10	5
Aktive Fahrwerksysteme	AFS	45	SeU	6	2	H, M, K (PL)	-	
Aktive Fahrwerksysteme Laborpraktikum	AFP	15	Prak		2	LA (PVL)	-	

(11) Das siebte Studiensemester umfasst das Hauptpraktikum (§ 4) und die Bachelorarbeit (§ 8).

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	Sem	SWS	PF (PA)	G	CP
Hauptpraktikum							-	15
Hauptpraktikum	HP	1	-	7	-	R (SL)	-	
Kolloquium	HPK	5	Koll		1		-	
Bachelorarbeit							50	15
Bachelorarbeit	BA	1	-	7	-	BAR (PL)	40	12
Kolloquium	BAK		-		-	KO (PL)	10	3

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem dritten Semester können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

4. ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN

§ 7 Prüfungsformen

(1) Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in der APSO-INGI in § 14 Absatz 3 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung (PP) bestehen. Eine Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform, die aus maximal zehn Prüfungselementen besteht. Für die Portfolio-Prüfung sind

mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen zu verwenden. Die möglichen verwendbaren Prüfungsformen ergeben sich aus den in § 14 Absatz 3 APSO-INGI genannten Prüfungsformen sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Die*der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolio-Prüfung stattfinden soll. Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten, wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde.

(3) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelorarbeit (§ 8) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 15 Absatz 5 APSO-INGI bleibt unberührt.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, konstruktive und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die erforderliche Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebene Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Studiengang Mechatronik geregelt.

(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn Leistungen im Umfang von 180 CP erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Die Thema der Bachelorarbeit wird auf einen Antrag der*des Studierenden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Für die schriftliche Ausarbeitung des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ werden 12 CP für die Bachelorarbeit und für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben. Die Benotung des Kolloquiums bezieht jede bzw. jeder Prüfende mit der Gewichtung 3/15 in ihre bzw. seine Benotung des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ ein. Zur Berechnung der Gesamtnote des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ für die Studierende bzw. den Studierenden werden die beiden Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden zur nächst besseren Note aufgerundet. Es ist das Notenschema nach APSO INGI § 21 Absatz 2 zu verwenden.

§ 9 Ablegen der Prüfungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn

- alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und
- die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz1 nachgewiesen wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Empfehlung der*des Studienfachberaters*in.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Die Bewertung der Prüfungs-, Studienleistungen und Module erfolgt nach § 21 APSO-INGI.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Modulnoten aller Prüfungsleistungen und der gewichteten Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind den Übersichten des § 5 Spalte „G“ zu entnehmen. Dabei werden für die Studienschwerpunkte nur die ersten fünf erfolgreich abgelegten Module in die Gesamtnotenberechnung einbezogen, es sei denn, die*der Studierende beantragt beim Prüfungsausschuss eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Module. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang Mechatronik aufgenommen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 17. Juni 2021

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die
Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 17. Juni 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. Juni 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 HmbHG Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Juni 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau vom 27. Mai 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das grundständige Studium am Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat den Erwerb des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) in den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau. Das Studium ist konzipiert für Absolvent*innen eines Bachelor- oder Diplomstudiums Fahrzeugbau und Flugzeugbau, die ihre Kompetenzen auf die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden erweitern, sich für Führungsaufgaben in der Fahrzeugindustrie sowie Fahrzeugindustrie qualifizieren wollen oder die Promotion anstreben. Darüber hinaus sollen die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Verantwortungsbewusstsein für Gesellschaft und Umwelt entwickeln. Voraussetzungen hierfür sind vor allem die Fähigkeit zu innovativem Denken, die Transparenz der Entscheidungsfindung, die Empathie im täglichen Miteinander und die Bejahung des Leistungsprinzips. Zum Erreichen der Studienziele werden die im Bachelorstudium erlernten Grundlagen vertieft. Die Analyse, Auslegung und Konstruktion von Fahrzeugen und Flugzeugen stehen dabei im Zentrum der Ausbildung. Dazu werden umfassende Kenntnisse in Berechnung, Simulation, Versuch und Design vermittelt. Neben der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrgebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen laufend aktualisiert werden, tragen geeignete Lehrformen und Lehrmethoden zum Studienerfolg bei. Die Lehre erfolgt vorwiegend in seminaristischer Form und mit einem großen Anteil an praktischen Übungen. Die Lehrinhalte und die Projekt- und Entwurfsarbeiten orientieren sich an praxisnahen Problemstellungen aus dem Fahrzeug- und Flugzeugbau. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die Praxisphase, die in einschlägigen Betrieben des Fahrzeug- und Flugzeugbaus durchgeführt wird.

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) " vom 21. Juni 2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge jeweils mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten (CP) beträgt eineinhalb Jahre (3 Semester). Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in zwei Fachsemester und endet mit der im dritten Semester anzufertigenden Masterarbeit.

(2) Bei den Studiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge zu den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau.

(3) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau werden folgende Studienschwerpunkte angeboten, wobei die Studierenden nicht verpflichtet sind, einen Studienschwerpunkt auszuwählen:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau:

1. Antrieb und Fahrwerk
2. Karosserieentwicklung

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau:

1. Entwurf und Leichtbau
2. Kabine und Kabinensysteme

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) In der Masterurkunde und im Masterzeugnis wird der Studiengang benannt. Zusätzlich wird der Studienschwerpunkt benannt, wenn mindestens drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4 aus demselben Studienschwerpunkt erfolgreich abgeschlossen wurden und diese drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz 7 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

§ 4 Module

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die Studienpläne gemäß Absatz 2 bis 4, die insbesondere für jedes Modul Umfang und Veranstaltungsart festlegen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Studium und Lehre. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen
 SWS = Semesterwochenstunden
 CP = Credit Points, Leistungspunkte
 PF = Prüfungsform
 PA = Prüfungsart
 LVA = Lehrveranstaltungsart

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht
 S = Seminar
 Pi = Projekt
 Prak = Laborpraktikum oder Laborübung
 Üb = Übung

Prüfungsformen (PF):

F Fallstudie
 H Hausarbeit
 LA Laborabschluss
 KO Kolloquium
 K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PJ Projekt
 R Referat
 T Test
 ÜT Übungstestat
 PP Portfolio-Prüfung
 MAR Masterarbeit

Prüfungsarten (PA):

SL Studienleistung (unbenotet)
 PL Prüfungsleistung (benotet)
 PVL Prüfungsvorleistung (unbenotet)

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind in jedem der nachstehend genannten Module (Pflichtmodule) die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen.

Pflichtmodule	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Management in der Produktentwicklung	MIP	20	SeU	4	K, M, R (PL)	6
Systems-Engineering	SYE	20	SeU	4	H, K (PL)	6
Projekt im Master	PRM	4	Pi	1	PJ (PL)	6

(3) Aus den dargestellten übergreifenden Wahlpflichtmodulen sind durch Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 12 CP zu erbringen:

Übergreifende Wahlpflichtmodule für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Akustik	AKU	20	SeU	4	K, M (PL)	6
Fertigungstechnologie der Faserverbundwerkstoffe	FFV	20	SeU	4	H, K, M, R (PL)	6
Klimatisierung	KLI	20	SeU	4	K, M (PL)	6
Berechnung von Faserverbundwerkstoffen	BFV	20	SeU	4	K, M, H, R (PL)	6
Mehrkörper- und Strukturmechanik im Fahrzeug- und Flugzeugbau	DYN	20	SeU	4	K, F (PL)	6
Computational Fluid Dynamics	CFD	20	SeU	4	K, H (PL)	6
Strukturoptimierung	STO	20	SeU	4	PP (PL)	6
Zufallsschwingungen in Theorie und Anwendung	ZUF	20	SeU	4	K, F (PL)	6

Übergreifende Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Betriebsfestigkeit im Fahrzeugbau	BFA	20	SeU	4	K, M (PL)	6
Fahrzeugaerodynamik	FAD	20	SeU	4	K, R (PL)	6

Übergreifende Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Betriebsfestigkeit im Flugzeugbau	BFL	20	SeU	4	K, M, H (PL)	6
Hubschraubaerodynamik	HAD	20	SeU	4	K, H (PL)	6

(4) Aus den in nachfolgender Übersicht dargestellten, im jeweiligen Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Schwerpunkte sind durch Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 12 CP zu erbringen.

Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau, Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Entwurf mechatronischer Systeme im Fahrwerk	FWM	20	SeU	4	H, K, M (PL)	6
Aktive Systeme in der Fahrwerktechnik	ASF	20	SeU	4	H, K, M (PL)	6
Alternative Antriebe und Kraftstoffe	AAK	20	SeU	4	K (PL)	6
Motormanagement und Applikation	MOA	20	SeU	4	K, M, H (PL)	6
Simulation in der Fahrwerktechnik	SIF	20	SeU	2	H, M (PL)	6
		10	Üb	2	ÜT (PVL)	
Statistische Versuchsplanung und Simulation	SVS	20	SeU	4	M, K, H (PL)	6
Versuchstechnik im Fahrwerk mit Labor	VFL	20	SeU	2	Pj, H (PL)	6
		10	Prak	2	LA (SL)	

Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau, Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Aktuelle Systeme und Komponenten	ASK	10	S	4	K (PL)	6
Karosseriekonzepte und Fahrzeuginterieur	KFI	20	SeU	4	H, K (PL)	6
Konstruktion von Baugruppen der Karosserie mit verteilten Aufgabenstellungen	KOB	10	S	4	H, M (PL)	6
Package und Ergonomie	PER	20	SeU	4	H, K, M (PL)	6
Simulationsbasierte Karosserieentwicklung	SIK	20	SeU	4	H, K, M (PL)	6
Strak Vertiefung	STV	20	SeU	4	H, K, M (PL)	6

Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau, Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Aeroelastik	AEL	20	SeU	4	K, M(PL)	6
Entwurf und Dimensionierung von Faserverbundstrukturen	EFV	20	SeU	4	K, M, R, H (PL)	6
Flugmechanik 2	FM2	20	SeU	4	K, M, H, R, T (PL)	6
Flugzeugtriebwerke 2	FT2	20	SeU	4	K, M, H (PL)	6
Höhere Festigkeitslehre im Leichtbau	HFL	20	SeU	4	K, M, H, R, T (PL)	6
Versuchstechniken im Flugzeugbau	VFB	20	SeU	2	PP (PL)	6
		10	Prak	2	LA (SL)	

Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau, Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Bauweisen, Human Factors und Aeromedizin	BHA	20	SeU	4	K, M (PL)	6
Entwurf und Dimensionierung von Sandwichstrukturen	ESW	20	SeU	4	K, M, H, R (PL)	6
Maintenance, Upgrade und Retrofit	MAR	20	SeU	4	K, M (PL)	6
Vertiefung elektrische Kabinensysteme	VEK	20	SeU	4	M (PL)	6
Vertiefung mechanische Kabinensysteme	VMK	20	SeU	4	M, K (PL)	6
Vertiefung Systemintegration und Versuch	VSV	20	SeU	4	K, M (PL)	6

Übergreifende Pflichtmodule für die Studiengänge Fahrzeug- und Flugzeugbau	KuZ	Gruppen- größe	LVA	SWS	PF (PA)	CP
Kolloquium	MKO	1	-	0	KO (PL)	6
Masterarbeit	MAR	1	-	0	MAR (PL)	24

(5) In jedem Semester sollen den Studierenden mindestens drei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des jeweiligen Schwerpunkts angeboten werden.

(6) Mit sämtlichen Wahlpflichtmodulen sind 42 CP zu erbringen.

(7) Erbringt die*der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als sieben Wahlpflichtmodulen, so sind mit der Beantragung des Zeugnisses sieben Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 8 eingehen.

(8) Die*der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module aus Masterstudiengängen anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder anderer Hochschulen belegen. Für Mastermodule der Hochschule für Angewandte Wissenschaften gilt, dass die Belegung nur zulässig

ist, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Modul nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Leistungspunkte und den inhaltlichen Anforderungen des zu ersetzenden Wahlpflichtmoduls entspricht.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

2. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 6 Prüfungsformen

Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

§ 7 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftlich anspruchsvolles, komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretische, konstruktive und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung einschließlich einer Posterpräsentation (Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit in einer allgemeinverständlichen Form) sowie abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Posterpräsentation wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt, die auf den Interseiten des Departments veröffentlicht werden.

(3) Die Masterarbeit wird über das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Ausgabe kann erfolgen, wenn alle bis auf zwei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und mindestens 48 CP erbracht worden sind. Dabei dürfen maximal 30 CP über Wahlpflichtmodule erbracht worden sein.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Für die Masterarbeit werden 24 CP und für das anschließende Kolloquium 6 CP vergeben.

(6) Für die schriftliche Ausarbeitung des Moduls „Masterarbeit mit Kolloquium“ werden 24 CP für die Masterarbeit und für das anschließende Kolloquium 6 CP vergeben. Die Benotung des Kolloquiums bezieht jede*jeder Prüfende mit der Gewichtung 6/30 in ihre*seine Benotung des Moduls „Masterarbeit mit Kolloquium“ ein. Zur Berechnung der Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit mit Kolloquium“ für die Studierende*den Studierenden werden die beiden

Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der*des Studierenden aufgerundet. Es ist das Notenschema nach APSO INGI § 21 Absatz 2 zu verwenden.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind Noten nach § 21 Absatz 2 APSO-INGI zu verwenden. Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 4) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 von Hundert aus der Teilnote nach dem Absatz 1 und zu 30 von Hundert aus der Note der Masterarbeit. Die Gesamtnote lautet, wie in § 21 Absatz 12 APSO-INGI angegeben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau.

(2) Die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 11. Juni 2015 genehmigte „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences" (Hochschulanzeiger 108/2015, S. 30) tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 17. Juni 2021

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und
Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und
Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Pflege) vom 23. April 2015**

vom 24. Juni 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Juni 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 10. Juni 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege vom 29. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene “Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Pflege) vom 23. April 2015“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Pflege)“ vom 23. April 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

1.1 „(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Lehrveranstaltungen in Präsenz durchzuführen, können diese auch digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern gemäß Absatz 4 für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.“

1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 11 Absatz 3 wird als Nr. 10 neu hinzugefügt:

„10. Take-Home Prüfung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form.

Die Bearbeitungszeit beträgt bei Prüfungsvorleistungen mindestens 60 Minuten, in allen anderen Fällen mindestens 120 und höchstens 240 Minuten . Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2.2 Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die in Absatz 3 genannten Prüfungsformen können auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelor-Thesis oder die Master-Thesis (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 9 bleibt unberührt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

3.1 Hinter § 16 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sofern eine Klausur im letzten Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die*der Studierende dreimalig pro Studium im jeweiligen Studiengang aber nur einmalig pro Prüfungs- oder Studienleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Mit der mündlichen Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob die schriftliche Leistung noch mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Eine bessere Bewertung ist ausgeschlossen. § 12 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt keinen weiteren Prüfungsversuch dar, sondern bietet lediglich die Möglichkeit einer Verbesserung innerhalb des Prüfungsversuchs. Zudem besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, wenn der letzte Prüfungsversuch infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

3.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Juni 2021

**Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
„Praxisanleitung im Hebammenstudium“
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 24. Juni 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Juni 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft & Soziales am 10. Juni 2021 beschlossene „Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Praxisanleitung im Hebammenstudium“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Praxisanleitung im Hebammenstudium“ ergänzt im Folgenden die Bestimmungen der Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der HAW Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien).

§ 2 Ziel des Zertifikatsstudiums

(1) Im weiterbildende Zertifikatsstudium „Praxisanleitung im Hebammenstudium“ erwerben die Teilnehmer*innen pädagogische und didaktische Kompetenzen, um Studierende der Hebammenwissenschaft in der Praxis auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten. Sie setzen sich mit Themen des Theorie-Praxis-Transfers ebenso auseinander wie mit der Diskrepanz zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und situativer Handlungsanforderung.

(2) Durch das weiterbildende Zertifikatsstudium sollen die Teilnehmer*innen Fähigkeiten in der Kommunikation, Anleitung, Beratung und Reflexion, zum Beispiel im Hinblick auf Beziehungsgestaltung, Konfliktbewältigung, Informationsvermittlung und Kollegiale Beratung, entwickeln können. Die Gestaltung von Lehr- Lernprozessen, die Methoden und Instrumente der Beurteilungen und Benotungen beinhalten, stehen im Mittelpunkt der Weiterbildung, was auch bedeutet, rechtlichen Rahmenbedingungen, ethischen Implikationen und der Hebammen-Berufspolitik einen Stellenwert in der Weiterbildung zu geben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Weiterbildung richtet sich an alle Hebammen, die zukünftig Hebammenstudierende in ihren praktischen Ausbildungsanteilen sowohl in der Klinik als auch im ambulanten Bereich anleiten möchten. Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Hebamme oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich der Hebammenwissenschaften/Hebammenkunde und Berufserfahrung im Umfang von mindestens 18 Monaten.

§ 4 Aufbau und Durchführung des Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Praxisanleitung im Hebammenstudium“ besteht aus zwei Pflichtmodulen mit jeweils 5 Leistungspunkten, also insgesamt 10 Leistungspunkten (CP, Credit Points nach ECTS). Alle Leistungspunkte sind auf der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen, entsprechend Stufe 1 (Bachelor-Ebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Eine Übersicht der zu absolvierenden Module befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung.

(2) Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Deutsch angeboten.

§ 5 Prüfungsformen

(1) Das Modul 1 schließt mit einer praktischen Prüfung (kontrollierbare Form der Prüfung) gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 8 RSPO-Zertifikatsstudien ab, in der die Teilnehmer*innen eine Anleitungssequenz (Entwicklung, Durchführung und Aufzeichnung) in 15 bis 20 Minuten im Skills-Lab darstellen.

(2) Das Modul 2 schließt mit einer mündlichen Prüfung (kontrollierbare Form der Prüfung) gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 2 RSPO-Zertifikatsstudien ab. Die Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von 20 bis 30 Minuten und widmet sich der Praxisanleitung unter Bezugnahme ethischer, rechtlicher, kommunikativer, wissenschaftlicher und berufspolitischer Aspekte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Praxisanleitung im Hebammenstudium“.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Juni 2021

Modulbeschreibungen (Anhang)

Weiterbildendes Zertifikatsstudium „Praxisanleitung für Hebammen“	
M I: Praxisanleitung als pädagogischer und reflexiver Prozess	
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Petra Weber (weitere Lehrende: Yvonne Bovermann, Anne Rehm, Katharina Straß, Peter Stratmeyer, Anne Flothow, Sandra Wacker)
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Arbeitsaufwand (Workload)	Gesamt: 150 h Präsenz Theorie: 110 h Selbststudium: 40 h
Zugehörige Lehrveranstaltungen	Pädagogisches Wissen und Gestalten Rollen und Aufgaben in der Praxisanleitung Kommunikation, Reflexion, Beratung
Lehrsprache	deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen verschiedene Voraussetzungen und Zugänge zum Lernen • differenzieren professionell-hebammenkundliche und praxisanleitende pädagogische Prozesse • unterscheiden wesentliche didaktische Ansätze voneinander • begründen die Potenziale und Grenzen von Lehr- und Lernmethoden in der Praxisanleitung • erläutern Kommunikationsmodelle, Gesprächsformen und Gesprächstechniken • wissen um die Konstruktivität und Perspektivität von Interpretationen und Deutungen • kennen die unterschiedlichen Rollen der Anleitenden (Mentor*in, Vorgesetzte, Lehrende, Berater*in) • kennen Evaluations- und Beurteilungsinstrumente in der Praxisanleitung <p>Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen) Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leiten die Konsequenzen aus lerntheoretischen Hintergründen für die Rolle und Aufgabe der Praxisanleitung ab • analysieren Lernchancen und -anlässe in ihrem Praxisfeld • setzen sich mit der Beziehung von Theorie und Praxis in Lehr-Lern-Prozessen auseinander • planen typische Anleitungssituationen, führen sie durch und evaluieren sie • planen strukturiert Gespräche mit Studierenden, bereiten diese vor, üben und evaluieren sie

	<p>Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und Selbstkompetenz (Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität)</p> <p>Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren ihre eigenen Lernerfahrungen • sind sich ihrer doppelten Verantwortung in Anleitungssituationen gegenüber Klient*innen und Studierenden bewusst • entwickeln ein Rollenverständnis als Praxisanleitende • sind sich der unterschiedlichen Rollenerwartungen bewusst und erkennen und beschreiben Rollenkonflikte • nehmen eine angemessene Haltung in der Beziehung zu den Studierenden ein • sind sich typischer Beurteilungsfehler in der Praxisanleitung bewusst. • verorten unterschiedliche Gesprächsformen (Beratungsgespräch, feed-back-Gespräche, Konflikt -, Beurteilungs- und Kritikgespräche) in Anleitungskontexten und führen sie kontextabhängig • lernen Fallarbeit als ein zentrales Moment für situative Urteilsbildung, Reflektion und Fallverstehen kennen • nehmen verschiedene Deutungsperspektiven in Bezug auf Anleitungssituationen ein
<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte lerntheoretische Ansätze • Wissen – Können – Erfahrung - Handlungssicherheit • Kompetenzentwicklung, Kompetenzorientierung • Beurteilung – Bewertung • Theoretische Grundlagen der Didaktik • Methoden der Praxisanleitung • Kommunikationsmodelle • Interkulturelle Kommunikation • Rollentheorie (soziale Rolle, Lehrerrolle) • Strukturlogik professionellen Handelns • Professionsspezifische Beziehungsebenen • Kollegiale Beratung
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)</p>	<p>Prüfungsleistung: praktische Prüfung - Durchführung und Reflexion einer Anleitungsssequenz (15 bis 20 Minuten)</p>
<p>Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen</p>	<p>Lehrvortrag, Seminaristischer Unterricht, Blended-Learning, Übungen im Skills-Lab</p>
<p>Literatur</p>	<p>Agostini, Eva (2016): Lernen im Spannungsfeld von Finden und Erfinden. Zur schöpferischen Genese von Sinn im Vollzug der Erfahrung. Paderborn: Ferdinand Schöningh.</p> <p>Bräuer, Gerd: Das Portfolio als Reflexionsmedium für Lehrende und Studierende. Opladen & Toronto: Budrich (jeweils die aktuellste Auflage).</p> <p>Grotlüschen, Anke; Pätzold, Henning (2020): Lerntheorien. Bielefeld: wbv.</p> <p>Weitere Literatur wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben</p>

Weiterbildendes Zertifikatsstudium „Praxisanleitung für Hebammen“	
M II: Berufspolitische, rechtliche und ethische Dimensionen (in) der Praxisanleitung	
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Angelica Ensel (weitere Lehrende: Aisha Boetcher, Yvonne Bovermenn, Judith Brockmann, Patricia Gruber, Thekla Jansen, Kristin Maria Käuper, Babette Müller-Rockstroh)
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Arbeitsaufwand (Workload)	Gesamt: 150 h Präsenz Theorie: 90h Selbststudium: 60 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Zugehörige Lehrveranstaltungen	Professionelle Identität und berufspolitische Dimensionen der Praxisanleitung Rechtliche Rahmenbedingungen, ethische Konfliktfelder und Diversität im Kontext der Praxisanleitung Wissenschaftliches Arbeiten und Denken
Lehrsprache	deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die berufs-, arbeits-, und sozialrechtlichen Hintergründe der hochschulischen Ausbildung der Hebammen in Deutschland und deren Relevanz für die Tätigkeit in der Praxisanleitung • kennen aktuelle berufspolitische Diskussionen zur Qualifizierung von Hebammen und setzen sich kritisch mit Positionen auseinander • kennen kulturell verschiedene Gesundheits- und Versorgungsansprüche und -wünsche und deren Bedeutung für die Praxisanleitung • verorten die eigene professionelle Identität als Hebamme und Praxisanleitende im Kontext von Frauen- und Familiengesundheit • benennen ethische Prinzipien und Argumentationsmodelle und analysieren ethische Konflikte im Kontext der praktischen Anteile des Studiums und der eigenen Rolle als Anleitende • erläutern zentrale Aspekte der professionellen Ethik und ihre Bedeutung für die Arbeit mit Frauen, Familien und Auszubildenden • kennen die Prinzipien wissenschaftsbasierter Hebammenarbeit und evidenzbasierten Handelns und deren Bedeutung für ihre Arbeit mit den Studierenden <p>Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen) Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich (selbst)kritisch mit hebammenkundlichen Herausforderungen auseinander • beschreiben, analysieren, begründen und evaluieren berufliches Handeln als Praxisanleitende

	<ul style="list-style-type: none"> • reflektieren eigene Deutungs- und Handlungsmuster und lassen die Erkenntnisse in ihre Rolle und Beziehungsgestaltung als Anleitende einfließen • gestalten die Zusammenarbeit im interprofessionellen Team • begründen und evaluieren ihr Handeln auf Basis klinischer Expertise und wissenschaftlicher Erkenntnisse • identifizieren ethische Konfliktfelder in der Hebammenarbeit und ihre Bedeutung für die Ausbildungspraxis und formulieren ethische Fragestellungen mit Fokus auf die Rolle als Anleitende • hinterfragen eigene Haltungen, Einstellungen und Praktiken im Kontext der eigenen beruflichen Sozialisation und deren Konsequenzen für die Arbeit mit den Auszubildenden • hinterfragen kritisch Diskurse und Praktiken in der Geburtshilfe und deren Bedeutung für die Hebammenausbildung und die eigene Rolle und Positionierung in Anleitungssituationen • können unterschiedliche Perspektiven zu moralischen Fragen auch im interkulturellen Kontext nachvollziehen und formulieren und die Studierende diesbezüglich begleiten, anleiten und sie bei der kritischen Reflektion begleiten • kennen Modelle ethischer Urteilsfindung und können diese beispielhaft anwenden • planen und führen ethische Fallbesprechungen mit Fokus auf die eigene Rolle als Anleitende in ethisch konflikthaften Situationen der Begleitung von Familien durch <p>Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und Selbstkompetenz (Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität)</p> <p>Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beachten Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und des eigenen Kompetenzbereiches • setzen sich im Kontext der Anleitungssituation aktiv für die Rechte der betreuten Frauen und Kinder sowie der Studierenden ein • sind sich ihrer Vorbildfunktion, ihrer besonderen Verantwortung und Fürsorgeverpflichtung gegenüber der Studierenden bewusst • gehen respektvoll mit der Vielstimmigkeit von Sichtweisen und Haltungen um • reflektieren und analysieren erlebte konflikthafte Situationen aus dem beruflichen Ausbildungsalltag und hinterfragen das eigene Verhalten • setzen sich mit den Herausforderungen der Akademisierung auseinander
<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Profession und Professionalisierung • Prozesse der beruflichen Sozialisation und ihre Konsequenzen für die professionelle Identität als Praxisanleitende • Methode „biografische Selbstreflexion“ • Berufsrechtliche, arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Aspekte und ihre Bedeutung für die praktische Ausbildung von Hebammen • Patient*innenrechte • Dokumentation und Haftungsrecht in der Praxisanleitung im Studium • Fehlerkultur • Grundlagen und Grundbegriffe der Ethik • Ethische Prinzipien und Modelle ethischer Urteilsfindung

	<ul style="list-style-type: none"> • Professionsethik (nationale und internationale Kodizes, Konfliktfelder und Dilemmata, kulturelle Sensibilität und Diversity Care) • Die Auszubildende als Schutzbefohlene • Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, • Grundlagen evidenzbasierten Arbeitens und ihrer Bedeutung für die klinische Praxis
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (Praxisanleitung unter ethischer, kommunikativer, rechtlicher und berufspolitischer Perspektive), 20 bis 30 Minuten
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Lehrvortrag, Seminaristischer Unterricht, Blended-Learning, Übungen im Skills-Lab
Literatur	<p>Kim-Oliver Tietze (2010): Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Rowohlt Verlag (Reinbek)</p> <p>Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) 2019 https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/BJNR175910019.html</p> <p>Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) 2020 https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/index.html</p> <p>Weitere Literatur wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben</p>

Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)

vom 10. Juni 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 10. Juni 2021 gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), i. V. m. § 1 Abs. 1 der Zweiten Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Januar 2021, die Anlage der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) um die nachfolgenden Studiengänge zu ergänzen:

- Medizintechnik (B.Sc.)
- Hazard Control (B.Eng.)
- Rescue Engineering (B.Eng.)
- Biomedical Engineering (M.Sc.)
- Digital Reality (M.Sc.)

wobei die Möglichkeit, in Teilzeit studieren zu können, für die genannten Studiengänge ab dem Wintersemester 2021/22 gilt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Juni 2021

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 10. Juni 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 10. Juni 2021 gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals können Lehraufträge erteilt werden. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder der Einbringung von besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen aus der beruflichen Praxis der*des Lehrbeauftragten in die Lehre.

(2) Soweit der Anteil von Frauen oder Männern bei den Lehrbeauftragten in den vorherigen zwei Semestern im einzelnen Department unter 40 % lag, sind die Lehraufträge in diesem Department bei gleicher Qualifikation vorrangig Personen dieses Geschlechts zu erteilen. Maßnahmen zur Gleichverteilung sind zu dokumentieren.

(3) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge werden durch die Dekan*innen erteilt. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch das für das betreffende Fachgebiet zuständige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal im Rahmen seiner Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann.

(3) Lehraufträge dürfen an das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der HAW Hamburg nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die es im Rahmen seiner Lehrverpflichtung durchzuführen hat. Dies gilt auch für Lehraufträge welche von anderen Fakultäten der Hochschule erteilt werden.

(4) Lehraufträge werden an kompetente Fachvertreter*innen vergeben, welche in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu gestalten und über eine pädagogische Eignung verfügen. Soweit an Lehrbeauftragte wiederholt Lehraufträge vergeben werden, wird ihre pädagogische Eignung anhand positiver Ergebnisse der studentischen Evaluation der Lehre nachgewiesen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Departmentsleitung bestätigt. Darüber hinaus gelten die folgenden Voraussetzungen:

(5) Die Lehrbeauftragten mit Lehraufgaben wie Professor*innen in einem künstlerischen Fachgebiet sollen ein Studium an einer künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben.

Außerdem müssen sie hervorragende Leistungen während einer mindestens zweijährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht haben.

(6) Die Lehrbeauftragten mit Lehraufgaben wie Professor*innen in allen anderen Fachgebieten sollen ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben. Sie müssen über eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren außerhalb der Hochschule verfügen.

(7) Lehrbeauftragte mit anderen Lehraufgaben sollen ebenfalls ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben.

(8) Im Ausnahmefall können Lehraufträge abweichend von den Absätzen 5, 6 und 7 auch an Personen, die kein künstlerisches oder wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. In diesem Fall muss eine entsprechende Qualifikation vorliegen. In Frage kommen z.B. besonders renommierte Künstler*innen, Designer*innen oder Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen. Die Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist aktenkundig zu machen.

(9) Lehrbeauftragte, die praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, müssen für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend qualifiziert sein.

(10) Vor der Erteilung des Lehrauftrags an Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Sie legen eine Bestätigung vor, dass sie den Lehrauftrag als Nebentätigkeit gemäß den einschlägigen Regelungen angezeigt haben.

§ 3 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Für die Erteilung sind die von der HAW Hamburg – Hochschulverwaltung – vorgesehenen Formulare zu verwenden. Erhalten Mitglieder der HAW Hamburg einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.

(2) Der Umfang eines Lehrauftrags soll acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester nicht überschreiten. Hierbei sind Lehraufträge, welche im gleichen Semester an anderen staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt werden, einzubeziehen. Der Höchstumfang von acht LVS darf nur in begründeten Einzelfällen und nur vorübergehend überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots andernfalls nicht gewährleistet ist. Über eine ausnahmsweise Überschreitung der 8-LVS- Grenze pro Semester entscheiden die Dekan*innen.

(3) Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch für bis zu vier Semester erteilt werden.

(4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrags dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals nicht übertragen werden. Werden Lehrbeauftragte zu Prüfer*innen bestellt, so ist der zulässige Umfang des einzelnen Lehrauftrags in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der

Prüfungstätigkeiten im Semester durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.

(5) Lehraufträge können nicht rückwirkend erteilt werden. Das Lehrauftragsformular muss von der*dem zuständigen Dekan*in und der*dem Lehrbeauftragten vor Aufnahme der Lehrtätigkeit unterzeichnet werden.

(6) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

§ 4 Lehrauftragsvergütung

(1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen richtet sich nach der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Vergütung ist im Lehrauftrag festzulegen. Die Gründe für die Höhe der Vergütung sind zu dokumentieren. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt.

(2) Die Erteilung von Lehraufträgen ohne Vergütung ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 HmbHG und Nr. 5 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung von Lehrbeauftragten möglich, die Unterschreitung des Rahmens für die Vergütungssätze gemäß Nr. 5 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung von Lehraufträgen.

(3) Über eine ausnahmsweise Überschreitung der Höchstsätze gemäß Nr. 4 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten entscheiden die Dekan*innen. Eine solche bedarf der Zustimmung des*der Kanzler*in oder einer von ihr*ihm bestimmten Stelle.

(4) Ein außergewöhnlich hoher Aufwand für Prüfungen kann bei der Festlegung der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden.

(5) Analog zu § 5 LVVO wird die Vergütung an Lehrbeauftragte bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, grundsätzlich nach dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig gezahlt.

(6) Eine Einzelstunde gilt als nichtgeleistet, wenn an ihr nicht die gemäß § 6 LVVO festgelegte Mindestzahl an Studierenden teilnimmt.

(7) Die Lehrauftragsvergütung ist von der*dem Lehrbeauftragten zu versteuern. Die Hochschulverwaltung gibt gemäß § 93a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) jährlich eine Mitteilung der an die Lehrbeauftragten geleisteten Zahlungen an das jeweils zuständige Finanzamt, sofern die Bagatellgrenze hierfür überschritten wird. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Ausfertigung dieser Mitteilungen.

(8) Alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ende des Semesters, in welchem die Lehrveranstaltung gehalten wurde, schriftlich geltend gemacht wurden.

§ 5 Vergütung von Reisekosten

Eine Erstattung von Reisekostenvergütung erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Reisekosten vereinbart werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Lehraufträge des Wintersemesters 2021/22. Die Satzung vom 28. Juni 2007 tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Juni 2021

Berufungsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW Hamburg)

vom 10. Juni 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 14 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) – HmbHG – in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 die Berufungsordnung an der HAW Hamburg (BO-HAW Hamburg) in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Berufungen von Professor*innen und Professoren sind Zukunftsentscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen. Sie bieten der Hochschule und deren Fakultäten immer wieder die Chance zu Reform und Erneuerung, Qualitätssteigerung und -sicherung. Das wissenschaftliche und künstlerische Potenzial, das qualifizierte Bewerber*innen und Bewerber bieten, soll dabei für die Entwicklung der HAW Hamburg gewonnen werden. Auf der Grundlage des HmbHG regelt der Hochschulsenat der HAW Hamburg das Verfahren zur Berufung von Professor*innen und Professoren mit dem Ziel, die besten Bewerber*innen und Bewerber, unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplans, für die Aufgabenstellungen der Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung auszuwählen und trifft entsprechende verbindliche Regelungen zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. Im Bemühen um die besten Bewerber*innen und Bewerber führt die HAW Hamburg gerechte und diskriminierungsfreie Berufungsverfahren durch. Kein*e Bewerber*in und kein Bewerber wird wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt. Die grundsätzlichen Entwicklungen einer stärkeren Öffnung und Internationalisierung der Strukturen von Studium und Lehre ebenso wie der zunehmend interdisziplinäre Charakter von Forschung und Entwicklung sowie die Nachfrageorientierung von Weiterbildung gebieten es, einheitliche und transparente Verfahrens- und Qualitätssicherungsstandards für Berufungsverfahren zu gewährleisten, deren Umsetzung den Fakultäten und deren Departments obliegt.

§ 1 Stellenbesetzung und Vorschlag auf Ausschreibung einer Professur nach § 14 Abs. 1 HmbHG

(1) Das Präsidium entscheidet nach Vorlage einer Strategie durch die Dekanate über die Verwendung freier, freiwerdender oder neu zu schaffender Stellen (§ 79 Absatz 1 Nr. 6 HmbHG).

(2) Die Diskussion zur Ausgestaltung der Widmung der künftig auszuschreibenden Stelle soll bereits frühzeitig in der Fakultät und den Departments erfolgen, so dass alle relevanten Expertisen Berücksichtigung finden. Der Departmentsrat kann eine Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung der Professur abgeben. Das Dekanat benennt auf Vorschlag des Departmentsrats eine verantwortliche Person für die Koordination des fakultäts- und departmentsinternen Abstimmungsprozesses.

(3) Ein Vorschlag zur Ausschreibung einer freien oder freiwerdenden Professur wird durch die verantwortliche Person unter Verwendung des Formulars „Durchführung eines Verfahrens nach §

14 (1) HmbHG“ (Anlage 1) erstellt, aus dem sich die Inhalte für den Ausschreibungstext ergeben. Der Fakultätsrat nimmt zu dem Vorschlag zur Ausschreibung der Professur sowie der Entscheidung nach Absatz 1 Stellung. Das Dekanat leitet den Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG sowie die Stellungnahme des Fakultätsrates über die Hochschulverwaltung an das Präsidium weiter und fügt ggf. seine abweichende Auffassung zur Stellungnahme des Fakultätsrats bei. Vor der Entscheidung des Präsidiums erfolgt eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sind in das Verfahren nach Satz 1 mit einzubeziehen. Sollte die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. der Fakultät bezüglich der Verwendung der Stelle eine vom Antrag abweichende Auffassung vertreten (z.B. zur Widmung der Stelle oder zum Umfang der Professur), ist diese berechtigt, dem Antrag ihre begründete abweichende Stellungnahme beizufügen.

§ 2 Ausschreibungsverfahren nach § 14 Abs. 1 HmbHG

(1) Das Präsidium veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle zu dem nach Haushaltslage nächstmöglichen Zeitpunkt. Neben der öffentlichen Ausschreibung bemühen sich die Fakultäten zusätzlich um Bewerber*innen, beispielsweise durch Nutzung von Fachkontakten.

(2) Professuren, die besetzt oder wiederbesetzt werden sollen, werden öffentlich, in der Regel international ausgeschrieben.

(3) Die Ausschreibung der Professur richtet sich nach den Regelungen des § 14 Abs. 1, 6 HmbHG. Darüber hinaus kann das Präsidium einen Rahmentext für die Ausschreibung beschließen.

(4) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen sich die Fakultäten im Benehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich besonders um potentielle Bewerberinnen und Bewerber des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts bemühen.

§ 3 Berufungsbeauftragte

(1) Die Dekanate jeder Fakultät der HAW Hamburg bestellen eine*n oder mehrere Berufungsbeauftragte für die Dauer von vier Jahren. Die Berufungsbeauftragten sollen der Gruppe der Professor*innen angehören. Die den Berufungsausschussvorsitzenden bei der Durchführung der Verfahren als Ansprechpersonen zur Verfügung und können als beratende Mitglieder vom Berufungsausschuss zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Die administrative Begleitung der Verfahren in den Fakultäten ist Aufgabe der Fakultätsverwaltungen.

§ 4 Berufungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Departmentsrats (§ 14 Absatz 3 Nr. 6 GO) zur Aufstellung des Berufungsvorschlags einen Berufungsausschuss ein (§ 91 Abs. 2 Nr. 8 HmbHG i.V.m. der jeweiligen Fakultätsordnung). Interesse an der Mitarbeit in einem Berufungsausschuss kann gegenüber dem Departmentsrat bekundet werden. Dieses wird neben dem Vorschlag des Departmentsrats an den Fakultätsrat geleitet, soweit der Departmentsrat die oder den Interessierten nicht als Mitglied des Berufungsausschusses vorschlägt.

(2) Einem Berufungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

a) Die Gruppe der Professor*innen verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.

b) Mindestens zwei Professor*innendürfen nicht Mitglieder der HAW Hamburg sein, diese Personen werden auf Vorschlag des Fakultätsdekanats vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Mindestens zwei der unter a) und b) genannten Professor*innen sollen einer der zu besetzenden Professur nahestehenden Fachrichtung angehören.

c) Die Gruppe der Studierenden und die Gruppe des akademischen Personals verfügen über jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in. Zusätzlich sollte für beide Gruppen je ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

d) Jedes Geschlecht ist im Berufungsausschuss mit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen müssen vom Präsidium auf Antrag des Dekanats im Benehmen mit der*dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule genehmigt werden.

e) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll neun Personen nicht überschreiten.

f) Im Falle der Berufung auf Stellen hochschul-, fakultäts- bzw. departmentsübergreifender Studiengänge sollen die den Studiengang tragenden Hochschulen, Fakultäten bzw. Departments mit mindestens jeweils einem Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein. Mitglieder anderer Hochschulen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG benannt werden.

(3) Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied des Berufungsausschusses.

(4) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach § 97 HmbHG wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt. Die Mitglieder nach diesem Absatz gelten nicht als externe Mitglieder i. S. d. § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

(5) Im Falle von Stiftungsprofessuren / Kooperationen mit externen Organisationen kann einem*einer Vertreter*in des* der Stifter*in des Kooperationspartners ein Sitz mit beratender Stimme zugesprochen werden.

(6) Mitglieder des technischen- und Verwaltungspersonals können zur Beantwortung organisatorischer Fragen zu den Sitzungen der Berufungsausschüsse hinzugezogen werden. Eine administrative Begleitung der Berufungsverfahren, z. B. das Verfassen eines Protokolls, durch Mitglieder des technischen- und Verwaltungspersonals, ist zulässig.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Studierenden oder des akademischen Personals übernimmt dessen Stellvertretung, soweit vorhanden, diese Aufgabe. Sollte keine Stellvertretung eingesetzt worden sein oder auch die Stellvertretung ausscheiden, setzt der Fakultätsrat umgehend auf Vorschlag des Departmentsrats je ein neues Mitglied ein.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Professor*innen der HAW Hamburg, setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats umgehend ein neues Mitglied ein, soweit die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen der Gruppe der Professor*innen ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre. Soweit trotz des Ausscheidens diese Mehrheit gewährleistet ist, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats ein neues Mitglied einsetzen.

§ 5 Ablauf in der Verwaltung nach Ausschreibung

(1) Die Hochschulverwaltung unterrichtet die jeweils betroffenen Fakultätsdekanate und Departmentsleitungen, die*den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie die verantwortliche Person über die erfolgten Ausschreibungen. Soweit Bewerbungen

schwerbehinderter Menschen eingehen, informiert die Hochschulverwaltung zusätzlich die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Hochschulverwaltung informiert die Mitglieder des Berufungsausschusses im Vorwege der konstituierenden Sitzung über die eingegangenen Bewerbungen. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab (vgl. § 10 Abs. 3). Die Erklärung ist zu Beginn der konstituierenden Sitzung abzugeben. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der jeweiligen Fakultät, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie die Fakultätsverwaltung werden zeitgleich über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät haben im Rahmen des Berufungsverfahrens die Aufgabe, auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über die Gleichstellung zu achten, die Gleichstellung zu unterstützen und Anregungen zu geben. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen.

(4) Die Schwerbehindertenvertrauensperson ist im Falle von Bewerbungen schwerbehinderten Menschen unverzüglich zu informieren und zu Lehrproben und Gesprächen einzuladen. Sie hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen.

§ 6 Konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Dekanats schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung versendet werden.

(2) Der Berufungsausschuss wählt in der ersten Sitzung eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Die vorsitzende Person ist aus den der HAW Hamburg angehörenden professoralen Mitgliedern zu wählen. Gleiches gilt im Regelfall für die Stellvertretungen. Sollte sich der Berufungsausschuss nicht auf eine vorsitzende Person einigen können, übernimmt die*der dienstälteste Professor*in der HAW Hamburg im Ausschuss den Vorsitz. Die vorsitzende Person lädt sämtliche Mitglieder des Berufungsausschusses zu den weiteren Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(3) Die vorsitzende Person stellt in der konstituierenden Sitzung fest, ob der Ausschuss ordnungsgemäß gemäß § 4 besetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind dem Departmentsrat über die vorsitzende Person des Berufungsausschusses Vorschläge für noch zu besetzende Sitze unverzüglich zu unterbreiten. Weitere Sitzungen des Berufungsausschusses finden erst nach Beschlussfassung des Fakultätsrats über die ordnungsgemäße Besetzung statt.

(4) In der konstituierenden Sitzung beschließt der Berufungsausschuss auf Grundlage des Ausschreibungstextes einen Gesprächsleitfaden zur Durchführung der Gespräche nach § 7 Absatz 5. Anhand des Leitfadens sollen die in dem Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG enthaltenen Kriterien überprüft werden.

(5) Die Fakultätsverwaltung teilt der Hochschulverwaltung unverzüglich nach der Sitzung des Fakultätsrats, in der über den Berufungsausschuss beschlossen wurde, eine Liste über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses mit, in der die Namen der Personen und deren Zuordnung zur jeweiligen Statusgruppe angegeben sind.

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Hochschulverwaltung erteilt die Freigabe für das Bewerbungsmanagementsystem an die Mitglieder des Berufungsausschusses. Die Fakultätsverwaltung stellt daraufhin die grundlegenden Unterlagen für Berufungsverfahren für den Berufungsausschuss zusammen und leitet diese der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses umgehend zu.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungsunterlagen vom Berufungsausschuss geprüft und das Auswahlverfahren durchgeführt.

Sollten von dem im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 2 HmbHG jeweils unterrepräsentierten Geschlechts keine Bewerbungen vorliegen, ist die Bewerbungsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern. Die Berücksichtigung von Nichtbewerber*innen ist zulässig. Die nachfolgenden Regelungen gelten daher für Nichtbewerber*innen entsprechend. Mittels des Anforderungsprofils (Ausschreibung und Antrag gemäß § 14 Abs. 1 HmbHG) soll die am meisten geeignete Person gefunden werden, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Motivation so ausgeprägt sind, dass sie den Anforderungen der zu besetzenden Stelle am besten entsprechen. Die Auswahlentscheidung ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Das Anforderungsprofil und die darin enthaltenen Kriterien sind bei jeder Bewerber*in unter Berücksichtigung des akademischen Alters gleichermaßen anzuwenden. Der Berufungsausschuss hat den Berufungsvorschlag schriftlich objektiv sachgerecht, nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.

(3) Die vorsitzende Person des Berufungsausschusses holt von der Hochschulverwaltung eine Einschätzung ein, ob die einzuladenden Bewerber*innen die formalen Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 4b) HmbHG erfüllt sind. Die Einschätzung bezieht sich lediglich auf die zeitliche Komponente.

(4) Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerber*innen auf der Grundlage von geprüften Unterlagen, zum Gespräch und einer Lehrprobe sowie einem Fachvortrag ein. Dabei ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechts (§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG), die den formalen und fachlichen Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechts wie des überrepräsentierten Geschlechts eingeladen werden. Die Einladungen an die schwerbehinderten Bewerber*innen, die die fachlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen, sind mit der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten der Hochschule abzustimmen. Schwerbehinderte Bewerber*innen sind gemäß § 165 Satz 3 SGB IX einzuladen, es sei denn, sie sind fachlich offensichtlich ungeeignet. Nicht-Einladungen bedürfen der Zustimmung der Schwerbehindertenvertrauensperson. Die Abstimmung über die einzuladenden Bewerber*innen erfolgt geheim (§ 96 Abs. 7 HmbHG).

(5) Das Auswahlverfahren beginnt mit einer Lehrprobe vor Studierenden (mind. 45 Minuten) und einem separaten Fachvortrag (mind. 30 Minuten) (im Folgenden „Probenvorträge“). Die Zusammensetzung der Studierendengruppe und das geforderte fachliche Niveau sind den Bewerber*innen vorab mitzuteilen. Die Lehrprobe oder der Fachvortrag sollen auf Englisch gehalten werden. Die Probenvorträge sind hochschulöffentlich und werden in der Fakultät rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Lehrprobe und Fachvortrag können in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Nutzung digitaler Tools durchgeführt werden. Unmittelbar nach der Lehrprobe ist ein Meinungsbild der Studierenden unter Verwendung eines Fragebogens zu ermitteln. Zusätzlich kann nach dem Fachvortrag unter Verwendung des

Fragebogens ein Meinungsbild der Studierenden ermittelt werden. Die Befragungen zur Lehrprobe und ggf. zum Fachvortrag sind getrennt durchzuführen. Zusätzlich befragt ein Mitglied des Berufungsausschusses die Studierenden mündlich nach einem Meinungsbild und dokumentiert dies in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich. Die Studierenden können zusätzlich ein gemeinsames schriftliches Votum dem Berufungsausschuss übergeben. Wenn das Fachgebiet es erfordert, kann ausnahmsweise von der Trennung in Lehrprobe und Fachvortrag abgewichen werden. In diesem Fall ist im Berufungsvorschlag ausdrücklich zu begründen, weshalb auf die Trennung verzichtet wurde.

(6) In einem Gespräch mit dem Berufungsausschuss muss die*der Bewerber*in die didaktischen und methodischen Planungen ihrer*seiner Lehrprobe begründen. Außerdem soll mit der*dem Bewerber*in das Lernprofil und die Studienbezüge erörtert werden. Weiterhin soll diskutiert werden, in welcher Weise sie*er Aufgaben in Forschung und Entwicklung, der Selbstverwaltung sowie der Weiterbildung wahrnehmen könnte. Ferner sollte sie*er darlegen, durch welche Beiträge sie*er die Entwicklung der Fakultät unterstützen und fördern will. Der Berufungsausschuss soll sich in dem Gespräch zudem einen Eindruck über die sozialen Kompetenzen der Bewerber*in bzw. verschaffen sowie die Führungs- und Managementkompetenzen hinterfragen, soweit diese gefordert waren. Gespräche sollen auf Basis des Gesprächsleitfadens (§ 6 Absatz 4) geführt werden. Diesem Gespräch ist ausreichend Zeit einzuräumen. Die Gespräche werden in Form eines schriftlichen Protokolls protokolliert. Die Gesprächsdauer muss bei jeder Bewerber*in vergleichbar lang sein. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Von jeder Ausschusssitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches von den Berufungsausschussmitgliedern zu genehmigen ist. Die Ergebnisprotokolle aller Sitzungen sind dem Berufungsvorschlag beizufügen

(8) Der Berufungsausschuss soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag aufstellen. Der Berufungsausschuss hat über den Berufungsvorschlag zu beschließen. Dieser soll grundsätzlich eine Liste von drei Personen enthalten (Gesamtliste); Ausnahmen sind zu begründen. Welche Angaben der Berufungsvorschlag insgesamt enthalten muss und wie er zu gliedern ist, ist der Anlage 2 zu entnehmen. Bei der Auswahl der Listenplätze sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten:

1. Schwerbehinderte haben bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerber*innen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

2. Frauen bzw. Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil in der Professorenschaft der jeweiligen Fakultät 50 vom Hundert nicht erreicht. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin/eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art liegen.

(9) Die Abstimmung im Berufungsausschuss erfolgt über die Gesamtliste. Die Abstimmung muss geheim erfolgen (§ 96 Abs. 7 HmbHG). Eine Minderheit des Berufungsausschusses kann einen abweichenden Berufungsvorschlag (Minderheitenvotum) abgeben.

(10) Gehen auf eine Ausschreibung keine geeigneten Bewerbungen ein, ist eine Null-Liste durch den Berufungsausschuss und den Fakultätsrat zu beschließen. In diesem Fall ist eine Liste der Nichteinladungs- bzw. der Ablehnungsgründe der Präsident*in vorzulegen. Das Präsidium

entscheidet über die Beendigung des Verfahrens. Für eine Neuausschreibung ist ein neuer Antrag auf Ausschreibung einer Professorenstelle nach § 14 Abs. 1 HmbHG gemäß § 1 dieser Ordnung zu stellen.

(11) Die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfällt in den Fällen des § 14 Absatz 6 HmbHG.

(12) Bei der Erstberufung von Professor*innen dürfen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen der HAW Hamburg nur in besonders begründeten Ausnahmen vorgeschlagen werden. § 14 Absatz 4 Satz 1 HmbHG gilt entsprechend. Der Berufungsvorschlag soll in diesem Fall drei Personen umfassen. Ausgenommen sind Nachwuchswissenschaftler*innen mit Qualifikationsstellen auf eine bestimmte Professur, soweit das Auswahlverfahren für die Qualifikationsstelle einem Berufungsverfahren angelehnt durchgeführt wurde.

(13) Der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gibt vor der Entscheidung des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag eine Stellungnahme ab. Der Fakultätsrat leitet den Berufungsvorschlag über das Dekanat an das Präsidium weiter und kann eine dem Berufungsvorschlag abweichende Auffassung beifügen.

(14) Der Berufungsvorschlag - einschließlich des Abstimmungsergebnisses des Berufungsausschusses sowie ggf. der Minderheitenvoten, der Stellungnahmen des Dekanats und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie der Entscheidung des Fakultätsrats - wird dem Präsidium über die Hochschulverwaltung und der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorgelegt.

§ 8 Rechtliche Prüfung und Qualitätskontrolle

(1) Die Hochschulverwaltung, die Berufungsbeauftragten der jeweils betroffenen Fakultäten, die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums prüfen, ob der vom Berufungsausschuss vorgelegte Berufungsvorschlag den Regelungen des HmbHG und dieser Berufsordnungsordnung entspricht. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gibt eine Stellungnahme zu Fragen der Gleichstellung ab.

(2) Dem Berufungsausschuss ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hochschulverwaltung, den Beauftragten für Berufungsverfahren und dem Berufungsausschuss ist das für Berufsangelegenheiten verantwortliche Mitglied des Präsidiums einzuschalten, um eine Einigung herbeizuführen. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium.

§ 9 Berufungen

(1) Die Berufungen erfolgen durch das Präsidium. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages gegenüber dem Fakultätsrat, zu begründen. Die Ruferteilung wird dabei mit einer Rufannahmefrist, die in der Regel sechs Wochen beträgt, versehen. Erfolgt keine Rufannahme innerhalb dieser Frist, prüft das Präsidium die Rücknahme des Rufes.

(2) Falls

- das Präsidium beabsichtigt, von der vorgesehenen Reihenfolge abzuweichen,

- ein Minderheitenvotum des Berufungsausschusses vorliegt,
- eine begründete Ablehnung des Berufungsvorschlags des Fakultätsrats vorliegt,
- eine ablehnende Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Dekanats vorliegt oder
- begründete Einwendungen der*des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorliegen,

muss ein Vermittlungsgespräch geführt werden.

Zu dem Gespräch werden vom Präsidium folgende Personen eingeladen: Ein*e Vertreter*in des Fakultätsrats, die*der Dekan*in der Fakultät, die vorsitzende Person der Berufungsausschusses, die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ggf. der Fakultät sowie die*der Berufungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät. Das Präsidium kann entscheiden, weitere Personen einzuladen oder Gutachten einzuholen. Liegt ein Minderheitenvotum vor, wird zusätzlich ein*e Vertreter*in des Minderheitenvotums eingeladen. Von dem Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Präsidium entscheidet abschließend.

§ 10 Zwingende Verfahrensgrundsätze

(1) Der Berufungsausschuss tagt nicht öffentlich, das heißt, es dürfen ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen sowie die beratenden Mitglieder des Ausschusses an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Beteiligten am Berufungsverfahren sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Verfahrens.

(3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu Beginn der konstituierenden Sitzung verpflichtet, mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zur Befangenheit zu erklären, ob ein möglicher Interessenkonflikt (Befangenheit) zu einer*einem Bewerber*in bestehen kann. Der Berufungsausschuss entscheidet in Abwesenheit des betroffenen Ausschussmitglieds, ob bzw. inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen teilnehmen kann oder aus dem Berufungsausschuss ausscheidet.

(4) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß (gemäß § 6 (2) Satz 3) einberufen worden ist.

(5) Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Entscheidungen über Personen (Einladung, Erstellung der Berufungsliste) ist geheim abzustimmen.

§ 11 Abbruch des Verfahrens

Der Abbruch des Verfahrens kann durch das Präsidium jederzeit erfolgen, insbesondere wenn

1. die Haushaltslage oder übergeordnete Strukturentscheidungen es erfordern,
2. die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden,
3. die in § 7 Absatz 7 Satz 1 genannte Frist überschritten wird,
4. das Berufungsverfahren nach einer Fristsetzung durch das Präsidium nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.

(2) Die Berufsordnung der HAW Hamburg vom 16. Juni 2016 gilt für Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Absatz 1 Satz 1 bereits begonnen haben, fort.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Juni 2021

DURCHFÜHRUNG EINES VERFAHRENS NACH § 14 Abs. 1 HAMBURGISCHES HOCHSCHULGESETZ (HMBHG)

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
 Fakultät bitte auswählen

An den Präsidenten der HAW Hamburg über das Dekanat
nachrichtlich:
 An die Hochschulverwaltung
 Personalservice (Berufungen)
 Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

Hamburg, den _____

Wichtiger Hinweis:
Der § 14 Abs. 1-Antrag und der daraus entwickelte Ausschreibungstext bilden die alleinige und verbindliche Grundlage für das weitere Berufungsverfahren.

Inhaltsverzeichnis	
1.) Durchführung eines Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG	5.) Curriculare Einbindung der zu besetzenden Professur
2.) Strategische Planung	6.) Veröffentlichung der Ausschreibung
3.) Aufgaben der Professur	7.) Ausschreibungstext
4.) Kriterien der Durchführung des Berufungsverfahrens	8.) Stellungnahmen Fakultätsrat, Dekanat und Gleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät

1. Durchführung eines Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG

Bezeichnung der bisherigen Denomination	Bezeichnung der neuen Denomination
Teilzeitprofessur gem. § 16 Abs. 6 HmbHG <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja im Umfang von LVS (mindestens 9 LVS).	
Darstellung der Verbindung zur Praxis: <hr/>	
Darstellung anderer begründeter Fall: <hr/>	
Befristung <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Befristung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Befristung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Befristung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Vertretungsprofessur gem. § 14 Abs. 6 Nr. 2 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Beratende Mitglieder im Berufungsausschuss

nein ja, folgende:

Gruppe Technisches und Verwaltungspersonal gem. § 5 Abs. 4 a) BO-HAW Hamburg:

nein ja, folgende:

Vertretung der/des Stifter*in/Kooperationspartner*in gem. § 5 Abs. 4 b) BO-HAW Hamburg:

nein ja, folgende:

Weitere Personen gem. § 5 Abs. 4 c) BO-HAW Hamburg:

nein ja, folgende:

Temporär beratende Mitglieder im Berufungsausschuss gem. § 5 Abs. 4 a) und c) BO-HAW Hamburg

Darüber hinaus können temporär anwesende Mitglieder benannt werden gem. 5 a) und b)

werden nicht benannt werden benannt. Die Teilnahme ist aufgrund des nachfolgend genannten fachlich-inhaltlichen Erfordernisses begründet:

Hinweis

Mitglieder der Departmentsleitungen, sofern sie nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sind, können ausschließlich für die Beantwortung organisatorischer Fragen zu den Berufungsausschusssitzungen hinzugezogen werden und müssen die Sitzung danach wieder verlassen.

Angaben zur Stelle

von der Fakultätsverwaltung auszufüllen

Leitzeichen	Bisherige*r Stelleninhaber*in	Freiwerden der Stelle zum	Kostenstelle/PSP-Element

Bestätigung Verfügbarkeit der Stelle (**von PS-Stellenangelegenheiten auszufüllen**):

Die Stellenangaben stimmen mit dem Stellenplan überein.

Die Stelle ist besetzbar.

Unterschrift

Datum

2. Strategische Planung

Die Präambel der „Berufungsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW Hamburg)“ stellt die mit der Besetzung von Professuren getroffenen zukunftsweisenden Entscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen heraus.

Bitte formulieren Sie die Erwartungen der Fakultät und des Departments aus fachlichwissenschaftlicher Hinsicht und die damit verbundene perspektivische Planung für Ihre Fakultät an die zu besetzende Professur.

Unterschrift Departmentsleitung

Unterschrift Dekan*in

Sind mit der Professur gemäß Ausschreibung folgende Erwartungen (an den*die Bewerber*in) verbunden:

Laborleitung: nein ja, folgende:

Personalverantwortung: nein ja, folgende:

Sonstiges nein ja, folgende:

Die gewünschte Ausstattung für die Stelle ist vorhanden: ja nein, siehe Stellungnahme Dekan* unter 8. (Seite 8)

3. Ausschreibungstext

3.1 Aufgaben

Bitte beschreiben Sie hier die Aufgaben der Professur. Ihre Angaben werden automatisch in Punkt 7 - Ausschreibungstext - (Seite 6) übertragen.

3.2 Formale Kriterien

Formale Kriterien (Einstellungsvoraussetzung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4b HmbHG (wissenschaftliche Professur):

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG: Abgeschlossenes Hochschulstudium:

Hinweis

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG: Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit
(Voraussetzung: Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit: Qualifizierte Promotion => mind. „magna cum laude“):

Hinweis

§ 15 Abs. 1 Nr. 4b HmbHG: Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Hinweis

Formale Kriterien (Einstellungsvoraussetzung gem. § 15 Abs. 5 HmbHG (künstlerische Professur):

§15 Abs. 5 HmbHG: Bei Professuren mit künstlerischen Aufgaben werden die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit (Abs. 1 Nr. 3) und die zusätzlichen künstlerischen Leistungen (Abs. 1 Nr. 4a) durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen künstlerischen Tätigkeit nachgewiesen

Hinweis

3.3 Fachliche Kriterien (Kenntnisse/Kompetenzen):

Bitte geben Sie an, was bei den genannten Punkten für die zu besetzende Professur elementar/erwartet ist.

Ihre Angaben werden automatisch in Punkt 7 - Ausschreibungstext - (Seite 6) übertragen.

Fachliche Kompetenz:

Hinweis

Erfahrung in Forschung/Entwicklung/
Ausstellungswesen:

Hinweis

Pädagogische Eignung (Lehrerfahrung/
Didaktische Kompetenzen):

Hinweis

3.4 Überfachliche Kriterien (Kenntnisse/Kompetenzen):

Bitte geben Sie an, welche der genannten Punkte für die zu besetzende Professur erwartet werden/gewünscht sind. Bitte nehmen Sie dabei z. B. Bezug auf:

- Fremdsprachenkompetenzen,
- Soziale Kompetenzen/Teamfähigkeit,
- Gleichstellung/Diversity,
- Führungserfahrung,
- Weiterbildung,
- Digitalisierung oder weitere spezielle Bedarfe.

Ihre Angaben werden automatisch in Punkt 7 - Ausschreibungstext - (Seite 6) übertragen.

Hinweis

4. Curriculare Einbindung der zu besetzenden Professur

Gemäß § 12 Lehrverpflichtungsverordnung beträgt die Regellehrverpflichtung an der HAW Hamburg für Professor*innen 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Bitte geben Sie bei **5a)** und **5b)** an, wie sich die Lehrverpflichtung für die zu besetzende Professur darstellen soll.

4a) Lehrveranstaltungen/Betreuungsleistungen (Kernaufgaben in Bezug auf die Denomination), die von der zu besetzenden Professur verpflichtend abzuhalten sind; Bitte Gesamtanzahl der LVS gemäß Curriculum und Anzahl der LVS, die von der zu besetzenden Professur im Studienjahr abgehalten werden sollen, angeben):

Hinweis

4b) Weitere Lehrveranstaltungen, ggf. auch in Abstimmung mit anderen Departments, Fakultäten, Bereichen):

Hinweis

5. Veröffentlichung der Ausschreibung

Standardmäßig erfolgt die Veröffentlichung in der ZEIT (incl. academics.de), auf der Homepage der HAW Hamburg und in der Datenbank von Professur (für an einer Professur interessierte Expert*innen).

Darüber hinaus sind weitere Veröffentlichungen erwünscht (Name, Anschrift bzw. Webadresse der Fachzeitschrift).

Die hierfür anfallenden Kosten werden aus folgender/-m Kostenstelle/PSP-Element getragen: _____

(Bitte stimmen Sie sich ggf. mit Ihrer Departmentsleitung oder der Fakultätsverwaltung ab)

Gezielte Suche nach Bewerber*innen durch die Fakultät:

Publikation entsprechender Artikel/Anzeigen in Fachzeitschriften, Mailinglists, Websites (außerhalb der HAW):

Hinweis

Gezieltes Anschreiben von Kooperationspartnern*innen aus Unternehmen, Institutionen, Fachverbänden:

6. Ausschreibungstext

IHRE AUFGABEN

IHR PROFIL

7. Stellungnahmen Departmentsrat, Fakultätsrat, Dekanat und Gleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät

Der §14-Antrag wurde erstellt von

_____ (Verantwortliche Person gem. § 1 BO-HAW Hamburg)

Der Departmentsrat hat den §14-Antrag am _____ zur Kenntnis genommen.

Die Departmentsleitung hat den §14-Antrag am _____ zur Kenntnis genommen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am _____ zu dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG wie folgt abgestimmt:

___ Ja ___ Nein ___ Enthaltung

Das Fakultätsdekanat hat in seiner Sitzung am _____ hat keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

eine abweichende Stellungnahme zu dem Fakultätsratsbeschluss abgegeben (s. beigefügte Anlage)

Im Falle einer vorliegenden abweichenden Stellungnahme ist die Klärung sowie das Herstellen des Einvernehmens zu dokumentieren.

Die*Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat am _____

hat keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

eine abweichende Stellungnahme zu dem Antrag abgegeben (s. beigefügte Anlage)

Stellungnahme bzw. Hinweis hinsichtlich der zu klärenden zusätzlichen Finanzierungserfordernisse (wenn nein, bei Frage gewünschte Ausstattung vorhanden (siehe Punkt 2))

Unterschrift Dekan*in

_____ Datum

Neben dem Ausschreibungstext erscheinen standardmäßig folgende Hinweise in der auf der HAW-Homepage veröffentlichten Anzeige:

Hinweise

Für die Einstellung als Professorin/Professor gelten neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1-6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), nachzulesen auf unserer [Internetseite Stellenangebote für Professuren](#).

Dies beinhaltet unter anderem die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sowie eine hochschulnahe Wahl des Wohnsitzes.

Die Denomination der ausgeschriebenen Stelle steht gemäß § 12 Abs. 7 HmbHG unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W2 sowie Grundleistungsbezügen, ist eine Gewährung von Berufungsleistungsbezügen möglich, die mit dem Präsidenten ausgehandelt werden können. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Zulage über Drittmittelinwerbungen.

In das Beamtenverhältnis kann berufen werden, wer das 50. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Berufung noch nicht vollendet hat, ansonsten erfolgt die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in einer weltoffenen, zukunftsorientierten Hochschule. Sie werden in ein Team eingebunden, das sich über Ihre Mitarbeit freut und Ihnen bei der Einarbeitung gern zur Seite steht. Ihr Arbeitsplatz ist zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln optimal zu erreichen.

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat sich eine geschlechtergerechte, diskriminierungsbewusste sowie diversitätsensible Hochschulkultur zum Ziel gesetzt.

Wir unterstützen unsere Beschäftigten und Studierenden bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Unsere Führungskräfte werden befähigt, Teams mit unterschiedlichen Arbeitszeit- und Work-Life-Balance-Modellen sowie gemischten Altersstrukturen zu leiten.

Wir begrüßen die Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist am Diversity-Audit des Stifterverbandes beteiligt und wurde mehrfach als familiengerechte Hochschule ausgezeichnet.

Wir wollen ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreichen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragte der HAW Hamburg.

Wir fordern insbesondere Wissenschaftlerinnen bzw. Expertinnen auf, sich auf diese Professur zu bewerben. Das unterrepräsentierte Geschlecht ist nach § 14 Abs. 3 HmbHG bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg trifft Personalentscheidungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerbern bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg legt besonderen Wert auf die Qualität der Lehre. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, aussagefähige Unterlagen zur Lehrerfahrung ihrer Bewerbung beizufügen. Daneben wird darum gebeten, den üblichen Unterlagen eine Kurzübersicht der persönlichen Daten beizufügen. Nutzen Sie hierfür das dafür vorgesehene [Formular](#).

Informationen zum Datenschutz bei Auswahlverfahren: [Datenschutzerklärung HAW Hamburg BITE](#).

Kontaktinformationen zu der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung an der HAW Hamburg finden Sie unter dem Punkt "Allgemeine Hinweise" auf unserer [Internetseite Stellenangebote für Professuren](#).

Bitte vergessen Sie nicht, die Kennziffer anzugeben.

Kennziffer Verfahren

Fakultät _____

Adressat

Zentrale Hochschulverwaltung, Personalservice

Angaben zur freien Stelle

Professur (VGP Leitzeichen) _____

Denomination _____

bisherige*r Stelleninhaber*in _____

Grund des Ausscheidens _____

Stelle frei seit/ab _____

Berufungsliste

+	Name, Vorname	Promotion	Habilitation	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enthaltung
-						

Entscheidungen Fakultät

Beschluss Fakultätsrat über Berufungsvorschlag _____

Abstimmungsergebnis

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss Fakultätsdekanat _____

Abweichende Stellungnahme / Auffassung

Ja Nein

Unterschrift Dekan*in _____

Datum _____

Bitte tragen Sie die jeweiligen Angaben zum Berufungsvorschlag in die nachfolgenden Felder ein. Sofern Tabellen zu befüllen sind, nutzen Sie bitte für jede Person eine neue Tabelle, indem Sie in der jeweils linken Spalte auf + klicken.

1. Zusammensetzung Berufungsausschuss

Mitglieder Professor*innen _____

Mitglieder akademisches Personal _____

Mitglieder Studierende _____

Mitglieder Extern _____

ggf. beratende Mitglieder _____

2. Bewerbungen

Anzahl eingegangene Bewerbungen _____

Zurückgezogene Bewerbungen (bitte Namen nennen) _____

Eingeladene Bewerber*innen _____

3. Berufungsvorschlag - Persönliche Daten zu den Personen auf der Berufungsliste

+	Name, Vorname	_____
-	Einstellungsvoraussetzungen	_____
	Hochschulabschluss	<input type="checkbox"/>
	Promotion	<input type="checkbox"/>
	Würdigung der Qualifikation	<input type="checkbox"/>
	Berufstätigkeiten (nur relevant für aktuelle Stelle)	<input type="checkbox"/>
	Pädagogische Eignung	<input type="checkbox"/>
	Forschungsleistungen	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Reihenfolge der Berufungsliste: _____

4. Dokumentation der Präsentation aller eingeladenen Personen (inkl. der Personen auf der Berufungsliste)

+	Name, Vorname	_____
-	Thema der Veranstaltung	_____
	Datum	_____
	Ort	_____
	Semester Studierende	_____
	Anzahl anwesende Studierende	_____
	Ergebnis/Eindruck Lehrprobe, Fachvortrag und Gespräch:	<input type="checkbox"/>
	Begründung für die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung für die Berufungsliste:	<input type="checkbox"/>

5. Begründung für die Nichteinladung von Bewerber*innen

+	Name Bewerber*in
-	Begründung Nichteinladung:

6. Darstellung der Bemühungen der Fakultät zur Gewinnung von Bewerberinnen

i

7. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

i

8. Anlagen

Bitte fügen Sie folgende Anlagen bei:

- Ausschreibungstext
- Bewerbungsliste (Auszug Bewerbungsmanagementsoftware)
- Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses
- Unterlagen/Fragebögen Studierendenvoten
- Protokolle der Bewerbungsgespräche